

§ 11: ALLGEMEINE PRIVAT- UND MEDIENRECHTLICHE ANFORDERUNGEN

A. Privatrecht als medienrechtliches Sanktionsinstrument

Die Existenz der zivilrechtlichen Äußerungstatbestände (§§ 823 Abs. 1, 823 Abs. 2 Satz 1, 824 BGB) erklärt sich aus legitimen Schutzinteressen der Rechteinhaber und nicht aus medienrechtlichen Zielsetzungen. Der Effekt, zur Überwachung von Medien beizutragen und rechtswidrigem Handeln von Medien entgegenzuwirken, ist den betreffenden Normen im Grunde zufällig zugewachsen. Sie sind deshalb nur ein unvollkommenes Instrument zur Kontrolle von Medien, auch wenn sie erhebliche praktische Bedeutung haben.

- Das Zivilrecht schützt nur individuelle Rechte und Interessen, so dass deliktische Ansprüche nur einem unmittelbar Betroffenen zustehen. Zivilrechtliche Ansprüche bestehen dagegen nicht, wenn eine unrichtige oder unzureichend recherchierte Meldung kein Individuum, sondern lediglich Interessen der Allgemeinheit verletzt, zum Beispiel weil sie sich allgemein gegen „die Autoindustrie“ richtet, BGH vom 13.10.1964 (Goggomobile), NJW 1965, 36, 37.
- Ein weiterer limitierender Aspekt ist, dass es bei der Verletzung eines individuellen Rechts allein in der Entscheidung des Rechtsinhabers liegt, ob er gegen Verletzungen einschreitet oder darauf verzichtet. Aus Sicht des Berechtigten kann es ohne Weiteres sinnvoll sein, die Risiken der Rechtsverfolgung zu scheuen und der Gefahr auszuweichen, dass ein Gerichtsverfahren der fraglichen Äußerung weitere Publizität verschafft und die Verletzung auf diese Weise noch vertieft. Die Medien können also durchaus darauf hoffen, für Rechtsverletzungen nicht eintreten zu müssen.
- Das Zivilrecht legt es ebenso in die Entscheidung ihres Inhabers, auf welche rechtliche Weise er sich gegebenenfalls wehren will. Daher bestimmt sich auch die Art der Sanktion vornehmlich nach der Entscheidung eines Individuums und allenfalls in zweiter Linie nach medienrechtlichen Kriterien.

B. Journalistische Sorgfalt/Prüfungspflicht

I. Allgemeines, Prüfungspflichtige

Presse, Rundfunk und journalistisch-redaktionell gestaltete Telemedien unterliegen einer Sorgfaltspflicht, nach der sie insbesondere „*Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit, Inhalt und Herkunft zu prüfen*“ haben, **§§ 5 Satz 1 PresseG, 6 Abs. 1 Satz 3, 19 Abs. 1 Satz 3, 74 Satz 2 MStV**.

Diese Pflicht ist ein medienrechtliches Korrelat zur öffentlichen Aufgabe der Medien. Die Medien können der öffentlichen Meinungsbildung nur dienen beziehungsweise öffentliche Information, Kontrolle und Dialog nur dann sinnvoll herstellen, wenn die von ihnen verbreiteten Informationen auch inhaltlich zutreffen. Unrichtige Berichterstattungen, denen keine sorgfältigen Recherchen zugrunde liegen, sind kein schützenswertes Gut, BGH vom 13.1.1987, NJW 1987, 1403, 1404.

„Nur dann, wenn der Leser – im Rahmen des Möglichen – zutreffend unterrichtet wird, kann sich die öffentliche Meinung richtig bilden. Die Presse ist daher um ihrer Aufgabe bei der öffentlichen Meinungsbildung willen gehalten, Nachrichten und Behauptungen, die sie weitergibt, auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Wenn auch diese Prüfungs- und Wahrheitspflicht nicht überspannt werden darf, so ist es doch unzulässig, leichtfertig unwahre Nachrichten weiterzugeben“, BVerfG vom 25.1.1961 (Auf der Wolga verhaftet), BVerfGE 12, 113, 130.

Die Sorgfaltspflicht erklärt und rechtfertigt sich zugleich auch aus den Schutzinteressen desjenigen, den die jeweilige Berichterstattung betrifft. Es kann einem Betroffenen nicht zugemutet werden, Verletzungen durch Äußerungen hinzunehmen, um deren Richtigkeit sich der Äußernde nicht gesichert hat. Die Medien müssen auf die schutzwürdigen Belange Betroffener Rücksicht nehmen, BVerfG vom 25.1.1961 (Auf der Wolga verhaftet), BVerfGE 12, 113, 130; BGH vom 30.1.1979 (Exdirektor), NJW 1979, 1041.

Die Einhaltung beziehungsweise Nichteinhaltung der Sorgfaltspflicht hat Folgen für die zivilrechtliche Haftung. Wenn das Medienunternehmen die Überprüfungsanforderungen beachtet hat und daher bei der Veröffentlichung einer Tatsache von deren Richtigkeit ausgehen kann, so wird es vor zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen geschützt, die sich daraus ergeben könnten, dass sich später doch die Unrichtigkeit herausstellt. Solche unzutreffenden Äußerungen müssen im Hinblick auf die Meinungs- und Pressefreiheit straf- und zivilrechtlich hingenommen werden und sind grundsätzlich keine rechtswidrige Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts oder des Rechts am Unternehmen, BGH vom 15.5.1959 (Druckaufträge), GRUR 1960, 135, 136 f.

Digitale Vermittlungsdienste sind dagegen nicht allgemein verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder zu überprüfen, Art. 8 DSA. Es wird ihnen im Interesse der besonderen Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten des Internets erlaubt, Information, Vielfalt und Öffentlichkeit ohne medienrechtliche Grenzen herzustellen. Eine allgemeine Prüfungspflicht würde solche Dienste, die täglich mit einer enormen Menge an ständig wechselnden Informationen agieren, unverhältnismäßig erschweren, BGH vom 12.7.2007 (Jugendgefährdende Medien bei eBay), BGHZ 173, 188, 202 f. Rn. 41. Das macht die digitalen Vermittlungsdienste zu einer zwar überaus vielfältigen Informationsquelle, aber zugleich auch zu einer von unklarer Seriosität.

II. Gegenstand der Prüfung: Nachrichten vor Verbreitung

Die Medien müssen „*Nachrichten*“ (= Tatsachen) überprüfen. Die Pflicht gebietet keine Überprüfung von Meinungen, für die es kein richtig oder falsch gibt. Sie greift aber beispielsweise für Tatsachenäußerungen ein, die im Rahmen eines Kommentars gemacht werden.

Die Prüfungspflicht erfasst grundsätzlich nur Äußerungen, die dem Prüfungspflichtigen zuzurechnen sind, sei es als Behauptung, Verbreitung oder als eigene oder als zu eigen gemachte Äußerung. Informationen, die dem Medienunternehmen nicht zuzurechnen sind, zum Beispiel weil kein intellektuelles Verbreiten vorliegt (dazu später), müssen nicht geprüft werden.

Die Prüfungspflicht von Medienunternehmen kann auch Angaben in einem Anzeigenteil oder Werblock erfassen, weil solche Äußerungen dieselbe Verbreitung finden wie redaktionelle Angaben und ebenfalls Gefahren für Betroffene bergen, BGH vom 20.6.1972 (Geschäftsaufgabe), BGHZ 59, 76, 78 f. Das Medienunternehmen ist zur Überprüfung verpflichtet, wenn ein besonderer Anlass dazu besteht, insbesondere wenn sich die Anzeige ihrem Inhalt nach zur Schädigung des Betroffenen durch einen Dritten oder gar durch einen Konkurrenten eignet oder von einem anonymen Auftraggeber stammt oder aus sonstigen Gründen auffällig ist (siehe unten).

Die Tatsachen müssen „*vor*“ ihrer Verbreitung überprüft werden.

III. Umfang und Mittel der Prüfung

Die Tatsachen müssen auf „*Wahrheit, Inhalt und Herkunft*“ überprüft werden.

Die Prüfung muss auf die Wahrheit zielen. Sie darf nicht einseitig auf eine Verifikation der negativen Tatsachen gerichtet sein, sondern muss auch auf mitteilungsbedürftige Umstände achten, die das für den Betroffenen negative Bild korrigieren, BGH vom 12.10.1965 (Mörder unter uns), NJW 1965, 2395, 2396.

Die Medien müssen sich stets über die Zuverlässigkeit von Informanten und Quellen vergewissern, BGH vom 3.5.1977 (Abgeordnetenbestechung), NJW 1977, 1288, 1289. Ist die Zuverlässigkeit der Quelle nicht eindeutig gewährleistet, dann muss umfassender recherchiert werden. Im Zusammenhang mit kredit- oder gewerbeschädigenden Äußerungen wird oftmals in Betracht kommen, den Wahrheitsgehalt unter Einschaltung sachkundiger Einrichtungen oder durch das Beiziehen bereits bestehender Gutachten zu überprüfen.

Die Prüfungspflicht kann eine Nachfrage beim Betroffenen umfassen, wenn diese leicht möglich ist und Aufklärung verspricht, BGH vom 15.12.1987 (Intime Beziehungen), NJW-RR 1988, 733, 734. Eine Nachfrage kann unterbleiben, wenn sie ersichtlich keine Aufklärung oder gar eine Erschwerung weiterer Ermittlungen erwarten lässt, zum Beispiel weil sich der Betroffene bereits geäußert hat. Das bloße Beharren des Betroffenen auf einer persönlichen Aussprache beziehungsweise das Verweigern einer telefonischen Auskunft ist aber nicht unbedingt ein ausreichender Grund, von einer Nachfrage abzusehen. Wollen die Medien einen Straftatverdacht öffentlich machen, so müssen sie regelmäßig vorab die Stellungnahme des Betroffenen einholen beziehungsweise ihm Gelegenheit geben, seine Sicht darzulegen, BGH vom 7.12.1999 (Sticheleien von Horaz), BGHZ 143, 199, 204.

IV. Intensität der Prüfung

Die Medien müssen die Nachrichten mit der „*nach den Umständen gebotenen Sorgfalt*“ prüfen. Inhalt und Reichweite der Prüfungspflicht müssen ganzheitlich unter Berücksichtigung sehr vielfältiger Aspekte bestimmt werden. Der zu verlangende Grad an Richtigkeitsgewähr ist umso höher anzusetzen, je schwerer

und nachhaltiger das Ansehen des Betroffenen durch die Veröffentlichung beeinträchtigt wird, BGH vom 3.5.1977 (Abgeordnetenbestechung), NJW 1977, 1288, 1289; BVerfG vom 25.8.2005, NJW 2006, 595, 596.

Es kommt insbesondere darauf an, welches Recht die Veröffentlichung betrifft und wie schwer sie es gefährdet, BVerfG vom 26.8.2003, NJW 2004, 589, 590. Besonders gefährlich und dementsprechend sorgfältig zu prüfen sind Informationen über heikle persönliche oder geschäftliche Daten (Straftaten, Mitteilungen über Vorstrafen, geschäftliche Zusammenbrüche, Liquiditätsschwierigkeiten, Verwicklungen in Skandale), weil der Verkehr auf solche Meldungen besonders empfindlich und, da sie schwer nachzuprüfen sind, auch prophylaktisch reagiert.

Die Prüfung muss ebenso für Vorgänge mit besonderer öffentlicher Bedeutung intensiv sein. In Betracht kommen Vorgänge, die in der Öffentlichkeit intensive Reaktionen auslösen, in ihrer Wertigkeit und ihrem Aussagegehalt heftig umstritten sind und die den Betroffenen in besonderem Maß negativ belasten, wenn seine Verbindung zu ihnen öffentlich gemacht wird.

Es ist andererseits zu beachten, dass die Presse nicht über dieselben Mittel wie die Gerichte verfügt und deshalb auch keine richterliche Gewissheit über die Richtigkeit ihrer Mitteilungen zu haben braucht, BGH vom 12.5.1987 (Warentest IV), NJW 1987, 2225, 2226. Die Sorgfaltspflicht darf nicht auf eine Gefährdungshaftung der Medien hinauslaufen und so dazu führen, dass berechnete öffentliche Informationsinteressen nicht mehr befriedigt werden können. Eine Übersteigerung der Wahrheitspflicht würde die Medien lähmen und die Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe, namentlich der Kontrollfunktion, gefährden, BVerfG vom 3.6.1980 (Böll/Walden), BVerfGE 54, 208, 220. Es muss für die Presse möglich bleiben, aktuell zu berichten und unter Umständen Angelegenheiten ans Licht zu bringen, die sie nicht ausreichend recherchieren kann, BGH vom 12.5.1987 (Warentest IV), NJW 1987, 2225, 2226.

- Die Medien dürfen beispielsweise auf bloße Verdachtsmomente hinweisen, müssen aber der Leserschaft den Mangel einer Bestätigung mitteilen. Außerdem dürfen sie bei der Abwägung, ob die Veröffentlichung letztlich unbestätigter Vorwürfe den Betroffenen unzumutbar trifft, die Interessen des Betroffenen nicht aus den Augen verlieren. Wenn nicht wenigstens ein Mindestmaß an Beweismaterial für den Wahrheitsgehalt vorliegt, dessen Umfang dem Grad der Gefährdung des Betroffenen entspricht, dann hat eine Veröffentlichung grundsätzlich zu unterbleiben, BGH vom 3.5.1977 (Abgeordnetenbestechung), NJW 1977, 1288, 1289; BGH vom 26.11.1996 (Stern TV), NJW 1997, 1148, 1149.
- Ein vom Medienunternehmen selbst erzeugter Zeitdruck, insbesondere der redaktionelle Wunsch, mit der fraglichen Nachricht vor den Konkurrenten auf dem Markt zu sein, reicht nicht aus, um sich von der Prüfungspflicht zu entlasten.
- In BGH vom 3.5.1977 (Abgeordnetenbestechung), NJW 1977, 1288 f. hatte ein Nachrichtenmagazin in seiner Titelgeschichte über den gescheiterten Versuch berichtet, den Bundeskanzler *Willy Brandt* durch ein Misstrauensvotum zu stürzen. Der Beitrag stützte sich auf ein mit „Gruß B.“ gezeichnetes Fernschreiben, das der Deutschen Presseagentur zugegangen und in der Schweiz aufgegeben worden war. Dieses Schreiben teilte ohne weitere Angaben mit, es seien mit bestimmten Abgeordneten

„Übertrittsverhandlungen“ aufgenommen worden und der Kläger habe als etwaige Gegenleistung hohe Geldsummen bei einer schweizerischen Bank bereitgestellt. Das Nachrichtenmagazin entschloss sich allein auf dieser Tatsachengrundlage zur Veröffentlichung. Es hatte nicht einmal sichere Anhaltspunkte dafür, wer als Absender des Fernschreibens in Betracht kam. Über Anhaltspunkte für die inhaltliche Richtigkeit des Schreibens verfügte die Redaktion erst recht nicht. Zugleich war zu beachten, dass der Informant nicht nur vor der Öffentlichkeit, sondern auch gegenüber dem Empfänger seines Fernschreibens anonym bleiben wollte, was die Mitteilung noch weiter ins Zwielficht rückte.

Der BGH wertete das Verhalten des Magazins als einen groben Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht und hielt die Veröffentlichung im Ergebnis für rechtswidrig. Die Medien dürfen selbst Informationen von extremer öffentlicher Bedeutung – und was könnte eigentlich wichtiger sein, als die im Streitfall relevanten Vorgänge – nur verbreiten, wenn sie ihrer Sorgfaltspflicht genügt haben.

V. Prüfung der Veröffentlichungsbefugnis

Die Prüfungspflicht erfasst über die Wahrheit von Tatsachenangaben hinaus auch die „Veröffentlichungsbefugnis“, BGH vom 10.11.1961 (Hochzeitsbild), GRUR 1962, 211, 214.

So lassen sich Bildaufnahmen nur sehr bedingt, etwa im Fall verborgener technischer Manipulationen, auf „Wahrheit“ überprüfen. Die Medien haben aber zu klären, ob eine Bildveröffentlichung Persönlichkeits- oder sonstige Schutzrechte verletzen würde. Ebenso müssen sie beispielsweise kontrollieren, ob die ihnen vorliegenden zutreffenden Fakten es rechtfertigen, im Rahmen einer Verdachtsberichterstattung den Namen des Betroffenen öffentlich zu machen, BGH vom 16.2.2016, NJW-RR 2017, 31, 34 Rn. 28.

VI. Pflicht zu prüfungskonformer Darstellung

Journalisten müssen in einer Weise berichten, die mit dem Ergebnis der Tatsachenprüfung im Einklang steht, BGH vom 28.6.1994 (Börsenjournalist), NJW 1994, 2614, 2616.

Wenn beispielsweise die Richtigkeit einer Tatsache nicht aufklärbar ist und ein schwerer Eingriff in Persönlichkeitsrechte infrage steht, dann handelt der Äußernde rechtswidrig, wenn er sich selektiv und, ohne dass dies für die Öffentlichkeit erkennbar wäre, allein auf Anhaltspunkte stützt, die für den Betroffenen nachteilig sind, und er zugleich die Anhaltspunkte verschweigt, die gegen die Richtigkeit seiner Äußerung sprechen. Ebenso müssen die Medien Angaben, die sie zulässigerweise ungeprüft von Dritten übernehmen, inhaltlich korrekt wiedergeben. Der veröffentlichte Beitrag darf bei den Adressaten keine unzutreffenden tatsächlichen Vorstellungen hervorrufen.

VII. Trennungspflicht

Der Rundfunk sowie die öffentlich-rechtlichen und die fernsehhähnlichen Telemedien sind darüber hinaus verpflichtet, Kommentare von der Berichterstattung deutlich zu trennen und unter Nennung des Verfassers als solche zu kennzeichnen. **§§ 6 Abs. 1 Satz 4, 74 Satz 2 MStV.**

Für die Presse und die sonstigen Telemedien gilt diese Pflicht nicht.

C. Privilegierte Formen der Berichterstattung

Die journalistische Prüfungspflicht gilt grundsätzlich auch für Tatsachenangaben, die von anderen stammen und von den Medien öffentlich gemeldet werden, also zum Beispiel für vorveröffentlichte Meldungen, fremde Artikel oder Bildmaterial, das von einer Werbeagentur zugeliefert wird, BGH vom 5.3.1963 (Gerichtsberichterstattung), NJW 1963, 904; BGH vom 27.11.1979 (Wahlkampf-Illustrierte), NJW 1980, 994, 995; Peters NJW 1997, 1334, 1336 f. mwN. In bestimmten Konstellationen sind die Medien jedoch von der journalistischen Prüfungspflicht befreit. Sie dürfen in diesen Fällen Nachrichten veröffentlichen, ohne sie vorher auf ihre Richtigkeit überprüfen zu müssen, und haben gleichwohl keine zivilrechtliche Haftung zu befürchten, falls sich die Nachrichten später als unwahr herausstellen.

I. Parlamentsberichterstattung

Ein besonders prominenter, in den **Art. 42 Abs. 3 GG, § 37 StGB** geregelter Anwendungsfall ist die Parlamentsberichterstattung. Wenn die Medien im Parlament gemachte Äußerungen korrekt wiedergeben, dann brauchen sie diese nicht auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Die Bestimmungen stellen Parlamentarier und Medien von der straf- und zivilrechtlichen Haftung frei.

Dieses Privileg soll durch den Freiraum, den es einer “ungeschminkten”, nur der Wahrheit verpflichteten Berichterstattung über die Erörterungen und Auseinandersetzungen im Parlament gewährt, mit dazu beitragen, den Abgeordneten und ihrer Parlamentsarbeit die notwendige Öffentlichkeit insbesondere über die Medien zu sichern, BGH vom 5.5.1981 (Abgeordnetenprivileg), NJW 1981, 2117, 2118. Die Regelungen erklärten sich in Bezug auf die Medien aus der Demokratiefunktion und dem überragenden Interesse der Allgemeinheit, über die parlamentarischen Debatten informiert zu werden. Die Öffentlichkeit der Verhandlungen des Bundestages ist ein wesentliches Element des demokratischen Parlamentarismus und dient der effektiven Verantwortlichkeit des Parlaments gegenüber dem Wähler, BVerfG vom 8.12.2009, BVerfGE 125, 104, 123 f. Dieses Element verlangt auch nach einer öffentlichen Information durch die Medien.

Ein „*Bericht*“ im Sinne von Art. 42 Abs. 3 GG meint das Mitteilen von Debattenäußerungen, nicht dagegen Meinungsäußerungen und Schlussfolgerungen durch das berichtende Medienunternehmen selbst.

Der Bericht muss sich auf „*öffentliche Sitzungen des Bundestages oder seiner Ausschüsse*“ beziehen. Die Regelungen greifen allein für Vorgänge ein, die auch tatsächlich Gegenstand einer öffentlichen parlamentarischen Auseinandersetzung waren. Für die Privilegierung ist kein Raum, wenn beispielsweise ein Abgeordneter eine schriftliche Parlamentsanfrage einreicht und diese vor ihrer Beantwortung an die Presse zur Veröffentlichung weitergibt, BGH vom 18.12.1979, BGHZ 75, 384, 388 f.

Der Bericht muss außerdem „*wahrheitsgetreu*“ sein. Damit ist nicht die inhaltliche Richtigkeit der parlamentarischen Äußerung, sondern die Richtigkeit ihrer Übermittlung durch die Medien gemeint, *Sedelmeier* in: Löffler, Presserecht, 6. Auflage 2015, § 11 LPG Rn. 75. Die Medien müssen

den Debatteninhalt ohne eigene Bewertungen, Veränderungen oder inhaltliche Zensur verbreiten.

II. Verfassungsrechtlich gebotene Einschränkungen von Prüfungspflicht und Verbreitungshaftung

Die Rechtsprechung befreit Medien, die Angaben Dritter verbreiten, ohne sie zuvor selbst überprüft zu haben, auch in weiteren Konstellationen von der Haftung.

1. Ausgangsüberlegungen

Diese Einschränkung der Haftung ist eine weitere Frucht des modernen Äußerungsrechts, das seit dem Entstehen der Bundesrepublik die medialen Informationsmöglichkeiten ausgeweitet hat. Sie ist verfassungsrechtlich geboten, weil die Meinungsfreiheit selbst das bloße Mitteilen fremder Äußerungen schützt, BVerfG vom 25.6.2009 (Nachrichten aus Börsendiensten), NJW-RR 2010, 470 Rn. 58. Es kann ein öffentliches Interesse daran geben, dass Medien Informationen nicht vorab auf ihre Richtigkeit überprüfen müssen. Der frühere Satz, dass unrichtige Berichterstattungen, denen keine sorgfältigen Recherchen zugrunde liegen, kein schützenswertes Gut sind, gilt also auch für die klassischen Medien nicht mehr in vollen Umfang.

Die Folgen der Restriktion sind bemerkenswert. Man schränkt die Haftung der Medien ein, obwohl die Medien Informationen massenkommunikativ und damit in der für den Betroffenen gefährlichsten Form überhaupt öffentlich machen. Das verkürzt den Schutz des Betroffenen massiv. Ihm wird ein besonders wichtiger Schuldner genommen und er kann nur denjenigen in Anspruch nehmen, auf den die Äußerung ursprünglich zurückgeht. In den Augen der Gerichte würde es jedoch „den Kommunikationsprozess in unzulässiger Weise einschränken“, wenn die Verbreiterhaftung noch wie zu Zeiten des Kaiserreichs verstanden würde und die Presse Fremdanfragen stets und in vollem Umfang überprüfen müsste, BGH vom 17.11.2009 (Heute wird offen gelogen), NJW 2010, 760, 761 Rn. 13; ähnlich BVerfG vom 25.6.2009 (Nachrichten aus Börsendiensten), NJW-RR 2010, 470, 471 Rn. 62. Die Anforderungen an Medien, die fremde Angaben verbreiten, sollen nicht überspannt werden, BVerfG vom 25.6.2009 (Nachrichten aus Börsendiensten), NJW-RR 2010, 470, 472 Rn. 65. Durch diese Rechtsprechung wird ein Mehr an Informationen und Informationsformen möglich, das sonst nicht denkbar oder zumindest unwahrscheinlich wäre.

2. Voraussetzungen, Reichweite

Die Eingreifen der Haftungseinschränkung bestimmt sich nach einer Einzelfallabwägung zwischen dem öffentlichen Informationsinteresse, der Bedeutung der Äußerung für den Betroffenen, ihrer redaktionellen Einbettung und den Recherche- und Erkenntnismöglichkeiten der beteiligten Medien.

Die Haftung scheidet grundsätzlich aus,

- wenn sich das Medienunternehmen von den weitergetragenen Aussagen selbst und ernsthaft distanziert, BGH vom 30.1.1996 (Lohnkiller), BGHZ 132, 13, 18 f mwN; siehe auch BVerfG vom 30.9.2003 (Bundesschiße), NJW 2004, 590, 591. Es liegt dann dogmatisch nahe, ein tatbestandliches Verbreiten abzulehnen. Die Haftung greift aber ein, wenn sich die Berichterstattung unzureichend von der fremden Angabe distanziert und indirekt eben doch deren Richtigkeit suggeriert.
- im Zusammenhang mit bestimmten Informationsformaten, die bereits von sich aus deutlich machen, dass es um die Wiedergabe fremder Angaben geht, insbesondere Liveübertragungen und Livediskussionen im Fernsehen, Leserbriefe, Interviews oder Pressespiegel. Die Gerichte setzen in solchen Fällen zumeist die journalistische Prüfungspflicht herab, BGH vom 27.5.1986 (Ostkontakte), NJW 1986, 2503, 2505; BGH vom 17.11.2009 (Heute wird offen gelogen), NJW 2010, 760, 761 Rn. 13. Die Prüfungspflicht greift in diesen Fällen grundsätzlich nur ein, wenn Äußerungen den Betroffenen schwer beeinträchtigen oder wenn im Einzelfall Anlass zu Zweifeln an der inhaltlichen Zulässigkeit einer Angabe besteht, BGH vom 27.5.1986 (Ostkontakte), NJW 1986, 2503, 2505 zu Leserbriefen; BGH vom 20.6.1972 (Geschäftsaufgabe), BGHZ 59, 76, 80 f. zu Werbeangaben.

Die Haftung greift dagegen ein, wenn sich die Berichterstattung unzureichend von der fremden Angabe distanziert und indirekt eben doch deren Richtigkeit suggeriert. Dasselbe gilt, wenn die Medien unwahr berichten, also beispielsweise falsch zitieren oder selektiv informieren und allein die den Betroffenen belastenden Tatsachen mitteilen und entlastende Umstände auslassen, BVerfG vom 25.6.2009 (Nachrichten aus Börsendiensten), NJW-RR 2010, 470, 473 Rn. 70.

Wenn Medien unter Berufung auf eine nicht genannte oder anonymisierte Quelle berichten, dann müssen sie die betreffenden Angaben überprüfen, ebenso *Soehring* in: Soehring/Hoene, Presserecht, 6. Auflage 2019, Rz. 16.16. Es darf den Medien nicht möglich sein, dem Betroffenen jeden möglichen Schuldner zu entziehen und ihn damit komplett schutzlos zu stellen.

D. Medienrechtliche Besonderheiten bei der zivilrechtlichen Gesamtabwägung

Die äußerungsrechtlichen Rahmenrechte (Persönlichkeitsrecht, Recht am Unternehmen) sowie das Wahrnehmen berechtigter Interessen (§§ 824 Abs. 2 BGB, 193 StGB) machen die Zulässigkeit von Äußerungen unter anderem von einer Gesamtabwägung im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände abhängig. Dafür muss eingeordnet werden

- (1) in welchem rechtlichen Interesse der Anspruchsteller betroffen ist, zum Beispiel in dem geschäftlichen Interesse, in der Außendarstellung seines Unternehmens nicht unzulässig gestört zu werden, oder in dem Interesse daran, dass seine privaten Geheimnisse nicht gebrochen werden,
- (2) wie schwer die Beeinträchtigung dieses Interesses ist,
- (3) wie gewichtig die Interessen sind, die für die Zulässigkeit der Berichterstattung sprechen,

- (4) die Schwere der Beeinträchtigung im Verhältnis zum Gewicht der legitimierenden Interessen. Je stärker eine Beeinträchtigung ist, umso eher verdient der Betroffene Schutz und umso stärkere Anforderungen bestehen für eine etwaige Berechtigung des beeinträchtigenden Handelns aufseiten des Verletzers, BGH vom 19.12.1978 (Abhöraffaire), BGHZ 73, 120, 128; BGH vom 9.12.2003 (Luftbildaufnahmen II), NJW 2004, 762, 764.

Die Fragen 1 und 4 hängen nicht davon ab, wer diese Interessen verletzt. Einzelheiten behandelt die Vorlesung Äußerungsrecht. Für die Fragen 2 und 3 gibt es dagegen typischerweise medienrechtliche Besonderheiten.

I. Schwere der Beeinträchtigung

Äußerungen in den Medien sind aufgrund ihrer Reichweite und der besonderen Autorität, die solchen Mitteilungen in der Regel beigemessen wird, für den Betroffenen typischerweise besonders schwerwiegend, BGH vom 22.12.1959 (Alte Herren), BGHZ 31, 308, 313; BVerfG vom 25.1.1961 (Auf der Wolga verhaftet), BVerfGE 12, 113, 130; BGH vom 21.6.1966 (Teppichkehrmaschine), NJW 1966, 2010, 2011.

- Veröffentlichungen in den Medien beeinträchtigen umso stärker, je größer ihr Verbreitungsgrad ist. Sie sind aufgrund ihrer besonderen Reichweite daher ungleich verletzender als Äußerungen im privaten Kreis oder in einer begrenzten Öffentlichkeit.
- Die Schwere der Beeinträchtigung hängt maßgeblich davon ab, in welchem Ausmaß die betroffene Person oder das betroffene Unternehmen identifiziert wird. Die Prangerwirkung durch einen Presseartikel oder einen Fernsehbericht wird zum Beispiel davon beeinflusst, ob die Berichterstattung jedermann oder nur einem begrenzten Leserkreis die Identifizierung des Betroffenen ermöglicht, BGH vom 24.11.1987, NJW 1988, 1984, 1985.
- Wer „eigene“ Äußerungen macht, haftet strenger als jemand, der lediglich fremde Äußerungen verbreitet. Behauptungen beziehungsweise eigene Positionierungen verletzen den Betroffenen nämlich in vielen Fällen schwerer als das neutrale Weitertragen beziehungsweise das Verbreiten von Äußerungen Dritter. Sie begründen daher ein besonderes Interesse an Kompensation und können zum Beispiel eine höhere Entschädigung des in seiner Persönlichkeit Verletzten rechtfertigen als sie das bloße Weitertragen von fremden Äußerungen auslösen kann.
- Allgemein greifen Bildberichterstattungen typischerweise stärker als Wort- oder Schriftbeiträge in die Persönlichkeit des Betroffenen ein, BGH vom 16.9.1966 (Vor unserer eigenen Tür), NJW 1966, 2353, 2354. Aus der Zulässigkeit einer Wortberichterstattung folgt daher nicht, dass automatisch auch die bildliche Darstellung einer Person und ihrer Lebensumstände auf dem Bildschirm zulässig ist. Zugleich entfalten aktuelle Bilder eines Betroffenen typischerweise eine höhere Prangerwirkung als ältere Bilder oder Archivmaterial. Es kann deshalb sein, dass eine Fernsehreportage über die NS-Vergangenheit eines Arztes zwar Aufnahmen des Betroffenen bei früheren NS-Gerichtsverfahren, nicht aber Bilder senden darf, die ihn in seinem heutigen Leben zeigen.
- Mit der Rechtsprechung ist weiterhin anzunehmen, dass die Erstveröffentlichung grundsätzlich stärker verletzt als eine nachfolgende beziehungsweise eine Veröffentlichung, die sich auf bereits irgendwie publizierte Nachrichten bezieht, BGH vom 29.6.1999 (Ehebruch), NJW

1999, 2893, 2894 f. Es ist aber zu beachten, dass auch eine „Zweitveröffentlichung“ Persönlichkeitsinteressen beeinträchtigen kann und dass der Betroffene nicht durch eine bereits erfolgte Veröffentlichung automatisch schutzlos werden darf.

- Ein identischer Vorgang kann weiterhin unterschiedlich verletzend sein, je nachdem, in welchem Medium er transportiert wird. Das Zeigen eines Nacktfotos für eine Dauer von 2 – 4 Sekunden im Fernsehen kann wegen den Besonderheiten des Mediums, insbesondere wegen der „Intensität des optischen Ausdrucks“ und der Kombination von Bild und Ton, anders zu beurteilen sein als der Abdruck desselben Bildes in einem Biologieschulbuch mit einer Auflage von 100.000 Exemplaren, BGH vom 22.1.1985 (Humanbiologischer Schulunterricht), NJW 1985, 1617, 1619.
- Ein politischer Schmähkommentar im Fernsehen kann unter Umständen gerade dadurch an verletzender Wirkung gewinnen, dass er im Anschluss an die Berichterstattung über Trauerfeierlichkeiten für das Opfer eines Terroranschlags ausgestrahlt wird, BGH vom 30.5.1978 (Böll/Walden I), NJW 1978, 1797, 1801.

II. Informationsinteressen der Öffentlichkeit

Mediale Äußerungen, die unzutreffend sind und die das Medienunternehmen nicht hinreichend sorgfältig geprüft hat, bedienen kein öffentliches Informationsinteresse und sind durchweg rechtswidrig, BGH vom 13.1.1987, NJW 1987, 1403, 1404; BGH vom 20.12.1988 (Filmbesprechung), NJW-RR 1989, 924 f; BVerfG vom 6.12.2002, NJW 2003, 1856, 1857.

Ansonsten können Äußerungen von und in Medien vor allem durch die Meinungsfreiheit, die Pressefreiheit und Informationsinteressen der Allgemeinheit gerechtfertigt sein. Besteht ein öffentliches Informationsinteresse an der Äußerung, so kann dies das Gewicht der Meinungs-/Pressefreiheit im Rahmen der Abwägung erhöhen und auf diese Weise zur Zulässigkeit der betreffenden Äußerung führen, BGH vom 25.10.2011 (Wenn Frauen zu sehr lieben), NJW 2012, 767, 769 f. Rn. 27. Die Gerichte räumen dem öffentlichen Informationsinteresse im Verhältnis zu anderen Rechtsgütern, insbesondere im Verhältnis zur persönlichen Ehre, unter Rückgriff auf die Bedeutung der Meinungsfreiheit als möglicherweise wichtigster Freiheit überhaupt einen besonders hohen Rang ein, in den Augen vieler Kritiker einen zu hohen. Insbesondere geht das BVerfG von einer grundsätzlichen Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede aus, wenn es sich um einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage handelt, BVerfG vom 15.1.1958 (Lüth), BVerfGE 7, 198, 208; BVerfG vom 22.6.1982, BVerfGE 61, 1, 11; BVerfG vom 9.10.1991 (Kritische Bayer-Aktionäre), BVerfGE 85, 1, 16 f.; BVerfG vom 25.8.1994 (Soldaten sind Mörder), NJW 1994, 2943.

Das öffentliche Informationsinteresse lässt sich nicht trennscharf definieren, und die Gerichte beschränken sich bewusst auf einzelfallbezogene Ausführungen. Als Ausgangsbefund lässt sich sagen, dass sich die fraglichen Äußerungen inhaltlich nicht auf rein kommerzielle Angelegenheiten (Werbung) oder rein persönliche Auseinandersetzungen beschränken dürfen. Wichtig ist ferner, ob die streitigen Aspekte bereits Gegenstand öffentlicher Erörterung geworden sind.

Zugleich ist jedoch zu beachten, dass die Medien ein öffentliches Informationsinteresse zwar beeinflussen, aber nicht ad hoc selbst definieren können. Vorgänge der privaten Lebensführung werden nicht schon dadurch ohne Weiteres zu Angelegenheiten des öffentlichen Lebens, dass sie von den Medien als Skandal aufgegriffen werden, BGH vom 26.1.1965 (Gretna Green), JZ 1965, 411, 412 f; BGH vom 15.12.1987 (Intime Beziehungen), NJW-RR 1988, 733, 734. Wichtige Anhaltspunkte für die Bestimmung des öffentlichen Informationsinteresses liefern die Medienfunktionen.

1. Demokratie- und Kontrollfunktion

Ereignisse, die die Demokratiefunktion und die Kontrollfunktion der Medien beziehungsweise den „öffentlichen Meinungskampf“ berühren, tragen ein hohes öffentliches Informationsinteresse in sich. Hier liegt gerade die Wurzel des Medienrechts und die wichtigste Berechtigung von Medien überhaupt. Klassische Anwendungsfälle sind namentlich Berichterstattungen über politische Fragen, BGH vom 22.12.1959 (Alte Herren), BGHZ 31, 308, 312; BGH vom 3.5.1977 (Abgeordnetenbestechung), NJW 1977, 1288, 1289.

In Betracht kommen etwa Äußerungen über die mögliche Tätigkeit eines hohen Politikers für das Ministerium für Staatssicherheit der DDR, sowie in Wahlkämpfen über konkurrierende Parteien und Wahlkandidaten, BVerfG vom 22.6.1982, BVerfGE 61, 1, 11 f.; BGH vom 20.1.1959, BGHSt 12, 287, 293 f.

Im Hinblick auf die Kontrollfunktion der Medien ist ein öffentliches Interesse im Grunde stets anzunehmen und besonders gravierend, wenn es um rechtswidrige Praktiken staatlicher Organe geht. Das BVerfG spricht in diesem Zusammenhang von „Machtkritik“, aus deren besonderer Schutzbedürftigkeit die Meinungsfreiheit gerade erwachsen sei und in der sie unverändert ihre Bedeutung finde, BVerfG vom 12.5.2009 („durchgeknallt“), NJW 2009, 3016, 3019 Rn. 38. Das Informationsinteresse ist zugleich umso höher, je gravierender die betreffende Angelegenheit ist. Schwere Verstöße gegen die verfassungsmäßige Ordnung [BGH vom 8.11.1965 (TO-Maßnahmen), BGHSt 20, 342, 364 ff.] oder evidente und besonders schwere Verfassungsverstöße [BVerfG vom 28.4.1970 (Fall Pätsch), BVerfGE 28, 191, 205] dürften eine Veröffentlichung eigentlich immer rechtfertigen.

2. Wirtschaftsfunktion

Ein öffentliches Informationsinteresse kann weiterhin in Bezug auf wirtschaftliche Sachverhalte bestehen, BGH vom 24.10.1961 (Waffenhandel), BGHZ 36, 77, 81. Das Herstellen von Öffentlichkeit kann Markttransparenz schaffen und so der „marktwirtschaftlichen Ordnung“ insgesamt dienen, BGH vom 16.12.2014 (Hochleistungsmagneten), NJW 2015, 773, 775 Rn. 23. Es kann Missstände aufdecken und zum Beispiel über Gesundheitsgefahren von Produkten aufklären und so zur Beseitigung dieser Gefahren beitragen oder dem Einzelnen bei ökonomischen Entscheidungen und bei der Bewältigung von Schwierigkeiten und Streitigkeiten des täglichen Lebens helfen, BVerfG vom 15.1.2004, NJW 2004, 672. Das kann zum Beispiel sein, wenn kritisierte Geschäftspraktiken zu einer Gefährdung für geschäftsunerfahrene Personen führen können und zugleich eine öffentliche Information und Diskussion

geeignet ist, Abhilfe zu schaffen. Medien dürfen auch Fragen des Verbraucherschutzes wahrnehmen, BGH vom 10.4.2018 (Bio-Hühnerställe), NJW 2018, 2877 ff. Rn. 31, und über interessierende Geschäftsmethoden oder über schwindelhafte Werbung aufklären.

3. Integrationsfunktion

Das öffentliche Interesse erstreckt sich aufgrund der Integrationsfunktion auch auf Informationen unterhaltenden Charakters, zum Beispiel bei Berichten über Prominente. Das öffentliche Informationsinteresse an solchen Inhalten ist jedoch bei der Abwägung mit den widerstreitenden Persönlichkeitsinteressen typischerweise geringer anzusetzen als die öffentliche Bedeutung von demokratierelevanten Informationen, zum Beispiel BVerfG vom 29.7.2003, NJW 2003, 3262, 3263 mwN.

III. Öffentliches Vorverhalten des Betroffenen

Der Betroffene kann aufgrund seines eigenen öffentlichen Vorverhaltens eine beeinträchtigende Äußerung ganz oder teilweise hinzunehmen haben, die er ohne dieses Vorverhalten nicht dulden müsste, BGH vom 25.10.2011 (Wenn Frauen zu sehr lieben), NJW 2012, 767 f. Rn. 12 f., Rn. 16.

Dies kommt nach der Rechtsprechung schon dann in Betracht, wenn der Betroffene zwar keine ausdrückliche Erklärung abgegeben, sich aber mit einer öffentlichen Verbreitung jedenfalls „einverstanden gezeigt“ hat, BVerfG vom 21.8.2006, NJW 2006, 3406, 3408. Die Gerichte sprechen oftmals von „Selbstöffnung“, deren Reichweite im Einzelfall zu bestimmen ist und die eine betreffende Veröffentlichung inhaltlich tragen muss. Sie kann zum Beispiel in Liedtexten und öffentlichen Diskussionsbeiträgen eines bekannten Sängers bestehen. Das Vorverhalten eines Betroffenen kann dazu führen, dass er eine Berichterstattung hinnehmen muss.

Allgemein hat, wer sich selbst öffentlich äußert und so in die öffentliche Meinungsbildung eingreift, Reaktionen und Stellungnahmen zu seinem eigenen Vorstoß zu dulden. Personen, die durch ihr Wirken und ihre Stellung im öffentlichen Leben zum Gegenstand des allgemeinen Interesses geworden sind, haben deshalb kritische Beiträge zu diesem Wirken unter Umständen auch in Fällen hinzunehmen, in denen eine Privatperson möglicherweise Persönlichkeitsschutz genießen würde, BVerfG vom 13.5.1980 (Römerberg-Gespräche), BVerfGE 54, 129, 138.

Wenn jemand persönliche Inhalte in ein soziales Netzwerk einstellt, so kann darin noch nicht regelmäßig das Einverständnis mit medialen Veröffentlichungen gesehen werden. Es ist vielmehr danach zu differenzieren, welches Maß an Onlinepräsenz der Betroffene gewählt hat. Am ehesten relevant sind Äußerungen auf Onlineplattformen, die für jeden ohne Anmeldung zugänglich sind. Eine mögliche Selbstöffnung durch Mitteilungen auf sozialen Netzwerken, die an eine Mitgliedschaft gebunden sind, ist im Einzelfall zu beurteilen, für Mitteilungen in semiprivaten WhatsApp-Gruppen liegt sie fern. Äußerungen im Rahmen eines privaten Austauschs in Emails sind durchweg irrelevant. Das Übernehmen von Bildern ist an strengere Zulässigkeitsvoraussetzungen geknüpft.